

BENÜTZUNGSREGLEMENT FORSTHAUS

Reglement über die Benützung des Forsthauses „Holzgatter“ Freienwil

§ 1

Im Forsthaus besteht kein generelles Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen inner- und ausserhalb des Forsthauses ist nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt. Das entsprechende Gesuchsformular kann auf der Homepage www.freienwil.ch direkt herunter geladen oder bei der Gemeindekanzlei Freienwil, 056 222 35 40, bezogen werden.

§ 2

Der Schlüssel zum Forsthaus wird nur gegen Quittung und Vorauszahlung der Miete und des Depotgeldes ausgehändigt.

§ 3

Das Mobiliar darf nicht ins Freie gebracht werden. Das einschlagen von Nägeln inner- und ausserhalb des Forsthauses ist untersagt. Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Mietern zur Verfügung, ist nach Gebrauch sauber zu reinigen und am bestimmten Platz zu versorgen. Zerbrochenes Geschirr und anderes defektes Material ist dem Forsthausabwart zu melden. Es wird gemäss einer im Putzkasten angeschlagenen Inventarliste mit dem Depotgeld verrechnet. Handtücher und Abwaschlappen sind vom Mieter mitzubringen.

§ 4

Der Innenraum des Forsthauses samt Küche, die Toilettenanlage und die Umgebung sind nach der Benützung zu reinigen. Der Boden muss mit warmem Wasser gereinigt werden. Reinigungsmaterial ist im Besenschrank beim WC. Ungenügende Reinigung wird nachbelastet. Abfälle sind in selber mitgebrachten Kehrrichtsäcken mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 5

Die Zufahrtstrasse zum Forsthaus ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt, den Gästen steht am Waldrand „Cholhufe“ ein grosser Parkplatz zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Forsthausbenützungsbewilligung wird dem Mieter die Ausnahmegewilligung erteilt, auf der ausgeschilderten Strasse bis zum Forsthaus zu fahren. Bei der Zu- und Wegfahrt zum Forsthaus ist mässig und langsam zu fahren (Staub- und Lärmbelästigung). Die Gäste des Forsthauses werden gebeten, ab dem Parkplatz „Cholhufe“ Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 6

Die Abgabe des Forsthauses, die Reinigungskontrolle und die Retourgabe des Schlüssels hat bis spätestens um 10.00 Uhr des nächstfolgenden Tages mit dem Forsthausabwart zu erfolgen. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, ist nach Absprache mit dem Forsthausabwart die Zeit festzulegen.

§ 7

Vor dem Verlassen des Forsthauses sind sämtliche Lichter und elektrische Apparate auszuschalten (Aussenlampe löscht automatisch). Das Cheminée kann noch Glut enthalten, darf aber auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden.

§ 8

Mietkosten – Inkasso durch Forsthausabwart

Ortsbürger	Fr. 150.00
Ortsansässige und auswärtige Ortsbürger	Fr. 200.00
Auswärtige	Fr. 250.00
Dorfvereine mit Statuten einmal jährlich	Fr. 100.00
Aussenanlagen mit Toilette	Fr. 80.00
Depotgeld	Fr. 50.00

Das Depotgeld wird vom Forsthausabwart direkt zurückbezahlt, wenn Schlüssel, Reinigung und Inventar in Ordnung sind. Der Gemeinderat kann Energiekosten für grössere Anlässe innerhalb und ausserhalb des Forsthauses direkt in Rechnung stellen.

§ 9

Bei Nichtbenützung des Forsthauses muss die Absage mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen, ansonsten 50% der Mietgebühr belastet wird.

§ 10

Musik ausserhalb des Forsthauses, sowie Schiessübungen sind nicht gestattet.

§ 11

Hunde sind an der Leine zu halten.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2006 in Kraft und ersetzt das alte Reglement vom 01.01.1993.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Forsthaus.

GEMEINDERAT FREIENWIL

Der Gemeindeammann

René Wehri

Der Gemeindeschreiber

Felix Vögele